

## I N H A L T

Nr.		Seite
24. 28. X. 81 II ZR 129/80	Zur unbeschränkten oder beschränkten Haftung des in eine Gesellschaft eingetretenen Kommanditisten – Unterbrechung des Rechtsstreits zwischen Gesellschaftsgläubiger und Kommanditist bei Konkurseröffnung über Gesellschaftsvermögen. . . . .	209
25. 19. XI. 81 VII ZR 238/80	1. Zur Rechtsstellung des Reisebüros bei der Vermittlung von Reisen, die andere Reiseunternehmen veranstalten. 2. Zur Zusicherung von Eigenschaften bei Reiseleistungen. . . . .	219
26. 26. XI. 81 IX ZR 91/80	a) Zu den Voraussetzungen einer Schenkung unter Ehegatten. b) Haben Ehegatten während des gesetzlichen Güterstandes einander Zuwendungen gemacht, so sind Ansprüche nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage wegen des Scheiterns der Ehe regelmäßig auch dann nicht gegeben, wenn der Wert der Zuwendung den Betrag übersteigt, den der Zuwendungsempfänger ohne die Zuwendung als Zugewinnausgleichsanspruch geltend machen könnte (Fortführung von BGHZ 65, 320 und 68, 299). c) Zur Berechnung des Zugewinnausgleichs in diesem Fall. d) Ausnahmsweise kann unter besonderen Umständen ein Ehegatte berechtigt sein, die Übertragung eines Miteigentumsanteils des anderen an sich zu verlangen (Bestätigung von BGHZ 68, 299). . . . .	227
27. 1. XII. 81 KZR 37/80	Zur Vereinbarkeit des Dispositionsrechts des Pressegrossisten mit § 26 GWB und § 9 AGBG. . . . .	238
28. 2. XII. 81 IV b ZR 638/80	Ist ein Unterhaltsverlangen wegen fehlender Bedürftigkeit des Klägers rechtskräftig abgewiesen worden, so ist der Unterhaltsanspruch nach Eintritt der vormals fehlenden Voraussetzung im Wege einer neuen Leistungsklage, die nicht an die Voraussetzungen des § 323 ZPO gebunden ist, geltend zu machen. . .	246

*Zimmer*

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

82. BAND



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
29. 10. XII. 81 X ZR 70/80	Eine mittelbare Benutzungshandlung wird unter der Geltung des Patentgesetzes 1968 erst dann zu einem verbotenen Eingriff in das Patent, wenn sie eine unmittelbare Patentverletzung zur Folge hat. („Rigg“) . . . . .	254
30. 17. XII. 81 VII ZB 8/81	Die Vorführung gemäß § 18 GeschlKrG ist keine Freiheitsentziehung, die dem Richtervorbehalt nach Art. 104 Abs. 2 GG unterliegt. . . . .	261
31. 17. XII. 81 VII ZB 9/81	Die Vorführung gemäß § 18 GeschlKrG ist grundsätzlich nicht mit einer Wohnungsdurchsuchung verbunden, die nach Art. 13 Abs. 2 GG nur auf richterliche Anordnung zulässig wäre . . . . .	271